

**Musterdienstanweisungen für Orts- und Gemeindeführer,  
Abschnittsführer und Kreisbrandmeister**

RdErl. des MI vom 15. 3. 2011 – 43.21-13002-2011-01

Bezug:

a) RdErl. des MI vom 13. 1. 1995 (MBI. LSA S. 166)

b) RdErl. des MI vom 30. 3. 2010 – 13002-2010-02 (unveröffentlicht)

**Fundstelle:** MBI. LSA 2011, S. 137

**1. Allgemeines**

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden werden gebeten, die in den **Anlagen 1 bis 4** abgedruckten Musterdienstanweisungen für Orts- und Gemeindeführer, Abschnittsführer und Kreisbrandmeister für eine einheitliche Organisation des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt zu übernehmen. Die Dienstanweisungen können den Einzelfällen entsprechend angepasst werden.

**2. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu a und b außer Kraft.

An das

Landesverwaltungsamt,

die Landkreise / kreisfreien Städte und Gemeinden

## Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter

### I.

Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Gemeindeführer nimmt er Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Er organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten berücksichtigt er insbesondere das Landesbeamtengesetz, das Brandschutzgesetz sowie die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Verhinderungsfall wird der Ortswehrleiter durch einen Stellvertreter vertreten.

Dem Ortswehrleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr (Dieses soll mindestens umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, erworbene Qualifikationen mit Datum des Erwerbs),
2. Melden des aktuellen Mitgliederverzeichnisses an den Gemeindeführer (bei jeder Veränderung),
3. Mitwirken beim Erstellen der Jahresstatistik (Feu 905) für die Ortsfeuerwehr,
4. Führen eines Diensttagebuches über alle Aktivitäten aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr,
5. Aufstellen und Abstimmen eines Planes für die Aus- und Fortbildung auf Standortebene mit dem Gemeindeführer,
6. Vorschlagen geeigneter Feuerwehrmitglieder gegenüber dem Gemeindeführer zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene,
7. Organisieren der Standortausbildung in Abstimmung mit dem Gemeindeführer,
8. Überprüfen der Einsatzbereitschaft in Absprache mit dem Gemeindeführer (mindestens einmal jährlich), sofern die Einsatzbereitschaft im Kalenderjahr nicht bereits bei einem Einsatz nachgewiesen wurde,
9. Unterstützen der Gemeinde bei der Mitgliedergewinnung sowie der Kinder- und Jugendarbeit,
10. Organisieren der nachweislichen Belehrungen zu den Unfallverhütungsvorschriften,
11. Ermitteln des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung und Weiterleiten an den Gemeindeführer,
12. Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien beim Gemeindeführer,
13. Mitwirken beim Erstellen von Alarmierungs-, Ausrücke-, Dienst- und Einsatzplänen sowie beim Erstellen und Fortschreiben der Risikoanalyse,
14. Unterstützen der Gemeinde beim Erstellen eines Planes über die Löschwasserentnahmestellen,
15. Kontrollieren der Einsatzauswertung durch die jeweiligen Einsatzleiter,
16. Entgegennehmen, Kontrollieren und Weiterleiten der Einsatzberichte an den Gemeindeführer,
17. Teilnehmen an Dienstbesprechungen und Informieren der Mitglieder über deren Ergebnisse,
18. Übernehmen der Einsatzleitung, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.

### II.

Diese Dienstanweisung tritt am ... in Kraft.

## Musterdienstanweisung für Gemeindeführer

### I.

Der Gemeindeführer leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt er Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Er organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten berücksichtigt er insbesondere das Landesbeamtengesetz, das Brandschutzgesetz sowie die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Verhinderungsfall wird der Gemeindeführer durch einen Stellvertreter vertreten.

Dem Gemeindeführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses aller Abteilungen der Feuerwehr (Dieses soll mindestens umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Ortsfeuerwehr, erworbene Qualifikationen mit Datum des Erwerbs),
2. Mitwirken beim Erstellen der Jahresstatistik (Feu 905) für die Feuerwehr der Gemeinde,
3. Führen eines Dienstagebuches über alle Aktivitäten aller Abteilungen der Feuerwehr,
4. Aufstellen und Abstimmen eines Planes für die Aus- und Fortbildung auf Standortebene mit den Ortswehrlern,
5. Vorschlagen geeigneter Feuerwehrmitglieder gegenüber dem Bürgermeister zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene,
6. Organisieren der Standortausbildung in Abstimmung mit den Ortswehrlern,
7. Überprüfen der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren in Absprache mit den Ortswehrlern (mindestens einmal jährlich) sofern die Einsatzbereitschaft im Kalenderjahr nicht bereits bei einem Einsatz nachgewiesen wurde,
8. Unterstützen der Gemeinde bei der Mitgliedergewinnung sowie der Kinder- und Jugendarbeit,
9. Organisieren der nachweislichen Belehrungen zu den Unfallverhütungsvorschriften,
10. Ermitteln des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung und Weiterleiten an die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde,
11. Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien bei der Gemeinde,
12. Mitwirken beim Erstellen von Alarmierungs-, Ausrücke-, Dienst- und Einsatzplänen sowie beim Erstellen und Fortschreiben der Risikoanalyse,
13. Unterstützen der Gemeinde beim Erstellen eines Planes über die Löschwasserentnahmestellen,
14. Kontrollieren der Einsatzauswertung durch die jeweiligen Einsatzleiter,
15. Organisieren von Dienstbesprechungen mit den Ortswehrlern,
16. Übernehmen der Einsatzleitung, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt,
17. Entgegennehmen der Einsatzberichte von den Ortswehrlern, Kontrollieren und Weiterleiten an den Landkreis.

### II.

Diese Dienstanweisung tritt am ... in Kraft.

**Musterdienstanweisung für Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren****I.**

Der Abschnittsleiter wirkt bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben mit. Er berät und unterstützt die Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches bei der Durchführung der ihnen nach dem Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben.

Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten berücksichtigt er insbesondere das Landesbeamtengesetz, das Brandschutzgesetz sowie die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Verhinderungsfall kann der Abschnittsleiter durch einen anderen Abschnittsleiter vertreten werden.

Dem Abschnittsleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen eines aktuellen Verzeichnisses der Führungskräfte der Feuerwehren seines Brandschutzabschnittes (Dieses soll mindestens umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, erworbene Führungsqualifikation mit Datum des Erwerbs, Gemeindefeuerwehr, Ortsfeuerwehr, Namen der Gemeinde-, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Datum deren Berufung/Beauftragung und Erreichbarkeiten),
2. Führen einer Übersicht über die personellen Einsatzstärken der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren,
3. Führen eines Diensttagebuches über seine Aktivitäten,
4. Unterstützen der Feuerwehren bei der Mitgliedergewinnung sowie der Kinder- und Jugendarbeit,
5. Unterstützen der Gemeindefeuerwehrlinien beim Durchsetzen der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
6. Mitwirken bei:
  - a) der Auswahl und Förderung geeigneter Feuerwehrmitglieder für Aufgaben auf Abschnitts- oder Kreisebene,
  - b) der Auswahl geeigneter Feuerwehrmitglieder für Lehrgangsplätze im Rahmen der Führungsausbildung an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule,
  - c) der Planung und Durchführung von Übungen auf Abschnitts- und Kreisebene,
  - d) der Bedarfsermittlung und Beschaffungsplanung für Fahrzeuge, Geräte und technische Einrichtungen der Feuerwehren des Landkreises sowie zur Sicherstellung der Alarmierung und des Funkverkehrs in seinem Zuständigkeitsbereich,
  - e) der Ersatz- und Verbrauchsmaterialanforderung für die landkreiseigenen Einrichtungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung in seinem Zuständigkeitsbereich,
  - f) der Erfassung des Fahrzeug- und Gerätebestandes der Feuerwehren des Landkreises sowie der vorhandenen Funkanlagen.
7. Unterstützen des Kreisbrandmeisters insbesondere beim:
  - a) Erstellen von Alarmierungs- und Ausrückplänen der vom Landkreis für besondere Einsätze vorgehaltenen Einheiten in seinem Zuständigkeitsbereich,
  - b) Ermitteln des Bedarfs an kreiseigenen Sonderlöschmitteln für seinen Zuständigkeitsbereich.
8. Informieren des Kreisbrandmeisters über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten im Brandschutzabschnitt,
9. Beraten und Unterstützen der Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrlinien in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung,
10. Durchführen von Dienstbesprechungen mit den Gemeindefeuerwehrlinien,
11. Erstellen eines Jahresberichtes über seine Tätigkeiten,
12. Übernehmen der Einsatzleitung, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte durch den Einsatzleiter der Gemeinde nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.

**II.**

Diese Dienstanweisung tritt am ... in Kraft.

**Musterdienstanweisung für Kreisbrandmeister****I.**

Der Kreisbrandmeister wirkt bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben mit. Er berät und unterstützt die Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches bei der Durchführung der ihnen nach dem Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben.

Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten berücksichtigt er insbesondere das Landesbeamtengesetz, das Brandschutzgesetz sowie die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Verhinderungsfall wird er durch einen Abschnittsleiter (ständiger Stellvertreter) vertreten.

Dem Kreisbrandmeister obliegen folgende Aufgaben:

1. Anleiten der Abschnittsleiter,
2. Führen eines aktuellen Verzeichnisses der Führungskräfte der Feuerwehren des Landkreises (Dieses soll mindestens umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, erworbene Führungsqualifikation mit Datum des Erwerbs, Gemeindefeuerwehr, Ortsfeuerwehr, Namen der Gemeinde-, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Datum deren Berufung/Beauftragung und Erreichbarkeiten),
3. Führen einer Übersicht über die Einsatzstärken der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren,
4. Abgeben von Stellungnahmen bei Anhörungsverfahren,
5. Erstellen von Alarmierungs- und Ausrückeplänen der vom Landkreis für besondere Einsätze vorgehaltenen Einheiten in seinem Zuständigkeitsbereich,
6. Ermitteln des Bedarfs an kreiseigenen Sonderlöschmitteln für seinen Zuständigkeitsbereich,
7. Beraten und Unterstützen der Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung,
8. Durchführen von Dienstbesprechungen mit den Gemeindefeuerwehrleitern,
9. Erstellen eines Jahresberichtes über seine Tätigkeiten,
10. Führen eines Dienstagebuches über seine Aktivitäten,
11. Fördern der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren,
12. Unterstützen der Gemeindefeuerwehrleiter beim Durchsetzen der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
13. Mitwirken bei:
  - a) der Auswahl und Förderung geeigneter Feuerwehrmitglieder für Aufgaben auf Abschnitts- oder Kreisebene
  - b) der Auswahl geeigneter Feuerwehrmitglieder für Lehrgangsplätze im Rahmen der Führungsausbildung an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule,
  - c) der Planung und Durchführung von Übungen auf Kreisebene,
  - d) Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen,
  - e) der Bedarfsermittlung und Beschaffungsplanung für Fahrzeuge, Geräte und technische Einrichtungen der Feuerwehren des Landkreises sowie zur Sicherstellung der Alarmierung und des Funkverkehrs in seinem Zuständigkeitsbereich,
  - f) der Ersatz- und Verbrauchsmaterialianforderung für die landkreiseigenen Einrichtungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung,
  - g) der Erfassung des Fahrzeug- und Gerätebestandes der Feuerwehren des Landkreises sowie der vorhandenen Funkanlagen,
  - h) Mitwirken bei Auszeichnungsvorschlägen.
14. Übernehmen der Einsatzleitung, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte durch den Einsatzleiter der Gemeinde nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.

**II.**

Diese Dienstanweisung tritt am ... in Kraft.